Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am Mittwoch, dem 24. Juni 2015, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal 1.20

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 25.03.2015

Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Angelegenheiten des kommunalen Friedhofes

4.1 Einführung neuer Bestattungsangebote

Im Zuge der Beratungen über den städtischen Haushalt 2015 wurden für die Anlage eines Grabfeldes zur Aufstellung von Kolumbarien und zur Anlage von Grabfeldern für Baumbestattungen Haushaltsmittel von insgesamt 62.000,00 € zu Verfügung gestellt.
Es wurde beschlossen, das Grabfeld für die Aufstellung von Kolumbarien auf der Fläche der ehemaligen Büro- und Nebengebäude des Friedhofes anzulegen und dort zunächst etwa 2 bis 3 Urnenwände mit insgesamt bis zu 30 Urnenfächern zu errichten. Baumgrabfelder sollen um den vorhandenen und geeigneten Baumbestand entstehen.
Die Anlage des Grabfeldes für die Urnenwände ist abgeschlossen. Die Standorte für die einzelnen Urnenwände (insgesamt 11) sind angelegt. Hierfür sind Kosten in Höhe von insgesamt 33.572,27 € entstanden. Auf den ersten 3 Standorten können nunmehr Kolumbarien mit insgesamt 30 Urnenfächern errichtet werden. Hierfür sind nach dem Ergebnis der Ausschreibung Gesamtkosten in Höhe von 17.427,55 € zu erwarten. Die Herrichtungskosten betragen insgesamt 50.999,82 € und liegen damit um 5.500,18 € <u>unterhalb</u> der hierfür eingeplanten Haushaltsmittel (56.500,00 €).
Die Fertigstellung der Urnenwände wird voraussichtlich im August erfolgen, so dass diese neue Bestattungsform als Urnenwahlgrabstätte noch ab Spätsommer 2015 angeboten werden kann. Die Kosten für die Inschrift der Grabplatte ist von den Nutzungsberechtigten selbst zu veranlassen und zu bezahlen.

Da das für Baumbestattungen vorgesehene Grabfeld bereits vor Jahren entsprechend hergerichtet wurde, können um die bereits vorhandenen Jungbäume herum ohne große gestalterische Maßnahmen Baumbestattungen als Urnenwahlgrabstätten vorgenommen werden. Die Aufstellung flachliegender Grabmale wird zugelassen und wäre von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen.
Vorgesehen ist ebenfalls ein Angebot von Baumbestattungen als Urnenreihengrabstätte mit gemeinsamem Grabmal. Hierfür ist bisher jedoch noch keine Ausschrei-

bung erfolgt, da zunächst einmal die Resonanz auf die neuen Angebote abgewartet werden soll.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

4.2 Änderung der Friedhofssatzung durch den I. Nachtrag zur Friedhofssatzung

Die unter 4.1 aufgeführten neuen Angebote sind so weder in der Friedhofssatzung noch in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung enthalten und machen daher für beide Satzungen eine I. Nachtragssatzung erforderlich. Neben der Aufnahme der neuen Bestattungsangebote soll auch eine Änderung bei der Reservierung von Wahlgrabstätten erfolgen.

Die I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung ist der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die veränderten sowie die eingefügten Passagen sind im Text grau hinterlegt.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:
Der Stadtvertretung wird empfohlen, den der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf als I. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf zu beschließen.

4.3 Änderung der Gebührensatzung durch den 1. Nachtrag zur Gebührensatzung

Die Benutzungsgebühren sämtlicher Leistungen des kommunalen Friedhofes wurden 2010 komplett neu kalkuliert. Abgesehen von einer allgemeinen Kostensteigerung sind seitdem keine gravierenden Veränderungen erfolgt, die eine vollständige Neukalkulation für den Friedhof erforderlich machen würden. Der Neubau des Friedhofsgebäudes und die Umstellung der zentralen Wasserversorgung stellen zwar erhebliche Wertsteigerungen dar, würden sich jedoch nur über die jährlichen Abschreibungen auf die Kalkulation auswirken. Ein Großteil dieser Abschreibungen würde sogenannten Vorhaltekosten zugerechnet werden müssen und damit nur zu einem geringen Teil Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen.

Es ist damit wirtschaftlich vertretbar, eine komplette Neukalkulation zunächst zurück zu stellen und nur die auf die neuen Angebote zusätzlich entfallenden Gebührenbestandteile zu kalkulieren.

Gebühren für die Nutzung von Urnenfächern in Kolumbarien
Auf der Grundlage der in 4.1 bereits genannten Erstellungskosten und einer angenommenen Gesamtzahl von rund 258 möglichen Urnenbeisetzungen auf diesem Grabfeld errechnet sich für die Nutzung eines Urnenfaches, zusätzlich zu den Gebührenbestandteilen für vergleichbare Wahlgrabstätten, eine *zusätzliche* Benutzungsgebühr von *961,00 €.* Insgesamt ergibt sich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1.780,00 €. Der Auftrag für eine Inschrift auf der Abdeckplatte des Urnenfaches ist von dem(n) Nutzungsberechtigten selbst zu erteilen und die Kosten selbst zu tragen.
Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren erfolgt eine Beisetzung auf dem anonymen Grabfeld. Die hierfür anfallenden Kosten sind bereits in die o.g. zusätzliche Grabnutzungsgebühr eingerechnet. Die Urnenfächer sind so angelegt, dass eine 2. Urne beigesetzt werden kann, soweit die vorhandene restliche Ruhezeit ausreicht. Da die 2. Beisetzung in der Regel später erfolgt, wird im Regelfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer erforderlich. Die Höhe der hierfür anfallenden Gebühren ist im I.

Nachtrag der Gebührensatzung ebenfalls verändert worden. In Anpassung an die Gebührensatzungen der Umlandgemeinden sieht der Satzungsentwurf für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 1/20 der maßgeblichen Grabnutzungsgebühr vor.

Gebühren für die Nutzung von Grabstätten auf Baumgrabfeldern
Baumgrabstätten sollen über den I. Nachtrag sowohl als Reihengrabstätten als auch als Wahlgrabstätten angeboten werden.

Wie bereits in 4.1 erläutert, werden Baumgrabstätten zunächst nur als Wahlgrabstätten um die vor einigen Jahren gepflanzten Jungbäume herum angeboten. Hier ist als zusätzliche Grabnutzungsgebühr nur der Wert des Baumes (2.000,00 € für Ersterwerb/Ersatz), verteilt auf durchschnittlich 15 mögliche Urnenbeisetzungen, anzusetzen. Es errechnet sich damit eine *zusätzliche* Benutzungsgebühr von *133,33 €.* Insgesamt beträgt die Benutzungsgebühr für ein Baumwahlgrab somit 953,00 €.

Für das später folgende Angebot von Baumbeisetzungen in Reihengrabstätten mit gemeinsamem Grabmal ist neben dem o. g. anteiligen Wert eines Baumes auch der anteilige Wert des gemeinsamen Grabmales zu berücksichtigen (durchschnittlich 1.800,00 €). Bei 15 angenommenen Urnenbeisetzungen je Baum/Grabmal errechnet sich eine *zusätzliche* Benutzungsgebühr von *253,33 €.*
Zu unterscheiden ist ferner, ob das gemeinsame Grabmal der jeweiligen Baumgrabstätte mit oder ohne Inschrift angeboten wird. Da bei unterschiedlich gestalteten Grabmalen durchaus beide Alternativen denkbar sind, werden im Satzungsentwurf beide Angebote aufgenommen. Im Falle eines gemeinsamen Grabmales, für das der Friedhofsträger die Inschrift veranlasst, sind zusätzlich zu den o. g. 253,33 € nochmals weitere 125,00 € zu berücksichtigen.
Bei Baumgrabstätten als Reihengrabstätte mit gemeinsamem Grabmal inkl. Inschrift wird die Benutzungsgebühr damit insgesamt 1.053,00 € betragen. Hat der Nutzungsberechtigte die Inschrift selbst zu veranlassen, beträgt die Benutungsgebühr 928,00 €.

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer
Die bisher erhobene Verlängerungsgebühr ist für die jeweilige Wahlgrabart gesondert kalkuliert worden. Die Umlandgemeinden sind dazu übergegangen, als Gebührenmaßstab einer Verlängerung ausschließlich den Betrag der maßgeblichen Benutzungsgebühr sowie den Zeitraum der gewünschten Verlängerung anzuwenden. Diesem Beispiel folgt auch der Entwurf der I. Nachtragssatzung. Es wird für jedes Jahr der Verlängerung jeweils 1/20 der maßgeblichen Wahlgrabnutzungsgebühr als Verlängerungsgebühr erhoben:

Bisherige Verlängerungsgebühr		**Künftige Verlängerungsgebühr**	
Wahlgrabart	**Betrag in €**	**Wahlgrabart**	**Betrag in €**
Sargwahlgrabstätte		**Sargwahlgrabstätte**	
a) pro Grabseite	26,00	pro Grabseite	36,00
b) wie a), jedoch in Rasenlage	45,00	wie oben, jedoch in Rasenlage	58,00
Urnenwahlgrabstätte		**Urnenwahlgrabstätte**	
a) pro Grabseite	20,00	pro Grabseite	30,00
b) wie ab, jedoch in Rasenlage	32,00	wie oben, jedoch in Rasenlage	41,00
		wie oben, jedoch im Kolumbarium	89,00
		wie oben, jedoch Baumfeld o. g. Grabm.	48,00

Nach der vorstehenden Tabelle werden sich die Verlängerungsgebühren um durchschnittlich 10,00 € je Jahr der Verlängerung erhöhen (ohne Berücksichtigung der neuen Angebote) und damit zu Mehreinnahmen bei den Gebühren führen.

Gebühren für die Reservierung von Wahlgräbern
Bisher wurde für eine 5-jährige Reservierung lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 46,00 € erhoben, da sowohl Sargwahlgrabstätten als auch Urnenwahlgrabstätten in ausreichender Anzahl vorhanden waren.
Mit Aufnahme der neuen Angebote werden nunmehr auch die Urnenfächer in den Kolumbarien sowie die Urnengrabstätten auf den Baumfeldern als Wahlgräber angeboten. Diese sind jedoch in ihrer Anzahl sehr begrenzt, so dass eine Reservierung durchaus zu Mindereinnahmen im Gebührenaufkommen führen kann. Um hier zumindest einen anteiligen Ausgleich zu erzielen, ist die Gebühr für die Reservierung angemessen zu erhöhen, indem der selbe Gebührenmaßstab angelegt wird, wie er für Verlängerungen von Wahlgrabstätten gelten soll (1/20 der jeweiligen Grabnutzungsgebühr).
Da die Kosten bei einer 5-jährigen Reservierung dann zwischen 180,00 € und 445,00 € liegen und damit deutlich über den bisherigen Reservierungskosten liegen werden, soll bei einer Beisetzung während des Reservierungszeitraumes eine Anrechnung der noch nicht abgegoltenen Reservierungsgebühr erfolgen.

Anlage 2 enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen zu der künftigen Gebührensatzung (Synopse). Die jeweiligen Änderungen sind im Text grau hinterlegt.

Die I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung ist der Vorlage als **Anlage 3** beigefügt. Die veränderten sowie die eingefügten Passagen sind auch hier im Text grau hinterlegt.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:
Der Stadtvertretung wird empfohlen, den der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügten Entwurf als I. Nachtrag zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf zu beschließen.

Zu 5 Angelegenheiten der städtischen Feuerwehr

5.1 Garagenanbau an die Fahrzeughalle

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Ausschuss einer Ausgabe im Finanzplan über 10.000,00 € für den Anbau einer Garage als zusätzliche Abstellmöglichkeit für Anhänger und frostunempfindlicher Ausrüstung zugestimmt.

Nach Ermittlung des Platzbedarfes durch den Vorstand/die Gerätewarte der Feuerwehr hat der Fachbereich Bauen und Umwelt den notwendigen Finanzbedarf ermittelt und dabei festgestellt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht für den Bau der notwendigen Abstellfläche ausreichen. Statt der eingeplanten 10.000,00 € gehen die Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Umwelt trotz Bauausführung durch den Bauhof von einem Finanzbedarf von rund 20.000,00 € aus.

Nach Stellung des Bauantrages wird daher aus den vorhandenen HH-Mitteln zunächst eine Berechnung der Statik in Auftrag gegeben, damit anschließend das für den Bau benötigte Material beschafft werden und je nach Auslastung des Bauhofes der Aufbau erfolgen kann.
Die hierfür erforderlichen zusätzlichen HH-Mittel sollen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Herrn Bürgermeister Hein wird ein entsprechender Antrag vorgelegt. Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung kann vollständig innerhalb des Fachbereich-Budgets erfolgen. Im Teilbudget 55311, Friedhofs- und Bestattungswesen, wurden 5.500,18 € bei der Anlage des Kolumbarien-Grabfeldes eingespart. Im

Teilbudget 12611, Brandschutz, wurden für die Anschaffung des HLF 20/16 aus dem Vorjahr Haushaltsmittel in Höhe von 270.000,00 € nach 2015 übertragen. Es wurden zur Abwicklung der restlichen Verbindlichkeiten jedoch „nur“ 263.221,48 € verbraucht, so dass auch hier noch ein Betrag von 6.778,52 € zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung eingesetzt werden kann.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

5.2 Sachstand Feuerwehrbedarfsplan

Dem Ausschuss wurde in der Sitzung am 12.03.14 die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch ein Minus von 86 Fahrzeugpunkten. Durch die Beschaffung des HLF 20/16 konnte dieser Mangel abgestellt werden. Es besteht jetzt ein Plus von 49 Fahrzeugpunkten. Ein Punkteminus besteht, wie erwartet, jetzt jedoch bei der Gesamtstärke der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte, da sich diese nach der Anzahl der vorhandenen und zu besetzenden Fahrzeuge richtet. Über das Jahr gesehen unterliegt die Anzahl der Einsatzkräfte durch Zu- und Abgänge natürlichen Schwankungen. Die Darstellung im Bedarfsplan ist jedoch immer eine Momentaufnahme. Insoweit ist das zur Zeit dargestellte Minus von 7 Einsatzkräften ebenfalls nur eine Momentaufnahme.
Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr ist durch die Unterschreitung der im Bedarfsplan errechneten Mindeststärke jedoch nicht bedroht, da im Alarmfall weiterhin alle Fahrzeuge funktionsfähig mit Einsatzkräften besetzt werden können.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

5.3 Vorschau Haushaltsplanung

Das Investitionsprogramm für bauliche Maßnahmen und größere Anschaffungen sieht für 2016 einen Betrag von 119.000 € für die Umstellung von analogen auf digitalen Funkverkehr vor. Nach derzeitigem Informationsstand plant der Kreis RD-ECK, bereits Ende 2016 stufenweise mit der Auslieferung der Geräte zu beginnen. Hierbei ist noch offen, welche Feuerwehr zu den ersten und welche zu den letzten Abnehmern gehören wird. Es wird daher notwendig sein, den o. g. Betrag vorsorglich in den Haushalt 2016 aufzunehmen.

Die Auslieferung der digitalen Engeräte macht auch eine Umrüstung der Fahrzeuge erforderlich, da die vorhandenen Kabel- und Antenneneinbauten für den Einbau der digitalen Funkgeräte nicht geeignet sind. Für die Umrüstung eines ELW wird davon ausgegangen, dass Kosten in Höhe von bis zu 40.000 € anfallen können. Der vorhandene Einsatzleitwagen (ELW) wird 2016 13 Jahre alt sein und ist bereits heute nur noch bedingt den Anforderungen gewachsen. Die teure Umrüstung sollte daher nicht mehr in das alte Fahrzeug investiert werden. In den Entwurf des Haushaltes 2016 werden daher Fahrzeugkosten in Höhe von 170.000 € für eine vorzeitige Beschaffung eines ELW aufgenommen.

Für das Drehleitergruppenfahrzeug (DLK) ist für 2019 eine Neuanschaffung geplant. Das vorhandene Fahrzeug ist dann der 20-Jahres-Prüfung zu unterziehen. Da die 10-Jahresprüfung die mit 17.000 € eingeplanten Kosten bereits etwa verdoppelte, werden die Kosten für die 20-Jahresprüfung voraussichtlich so hoch sein, dass sich diese Investition für ein 20 Jahre altes Fahrzeug wirtschaftlich nicht mehr lohnen dürfte. Vor dem Hintergrund des geplanten Schulneubaus erscheint es sinnvoll, die Beschaffung eines neuen Drehleitergruppenfahrzeuges nicht erst 2018/2019 durchzuführen, sondern bereits 2016 mit der Beschaffungsmaßnahme zu starten.

In den Haushaltsentwurf 2016 werden daher, vorbehaltlich einer Gesamtbetrachtung der Haushaltsentwicklung, die zur Beschaffung einer DLK notwendigen Kosten von

voraussichtlich 650.000 € aufgenommen. Die Kreisrichtlinien für die Bezuschussung von Feuerwehranschaffungen sehen für Drehleitern keinen konkreten Höchstbetrag vor. Diese Beschaffungsmaßnahmen sind individuell mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Die Bezuschussung beträgt jedoch mindestens 30 % des festgesetzten Höchstbetrages (bei 650.000 € wären das 195.000 €).

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 6. Seniorenbericht

Der als **Anlage 4** beigefügte Seniorenbericht wird dem Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu 7. Sachstand Flüchtlingssituation

7.1 Flüchtlingskonferenz/Flüchtlingspakt 06.05.2015

Durch den am 06.05.2015 erfolgten „Flüchtlingspakt“ sind für die Zusammenarbeit von Land, Kommunen und gesellschaftlichen Akteuren wie der Wirtschaft, der Kirchen und der Sozial- und Flüchtlingsverbände neue Akzente gesetzt worden. Wesentliche Aussagen sind:

- das Land schafft neben NMS und Boostedt weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in FL, KI und HL und erweitert die Erstaufnahmeplätze damit von 1.350 auf 3.200 mit dem Ziel, die Asylsuchenden für mindestens 6-8 Wochen dort unterzubringen. Im Gegenzug lässt das Land die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte (GU) auslaufen.
- Anstelle der bisherigen quartalsgestützten Betreuungspauschale erhalten die Kommunen ab Juli eine einmalige Integrationspauschale von 900 Euro pro zugewiesenem Flüchtling (bisher: 63,91 €/Person/Quartal)
- Die Verteilung der Flüchtlinge soll sich mittelfristig nicht mehr ausschließlich an den Einwohnerzahlen bemessen, sondern sich an örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen orientieren.
- Eine Gesundheitskarte soll den Flüchtlingen den Zugang zu medizinischer Versorgung erleichtern.

Die o. g. Aussagen haben schon heute Einfluss auf Planungen und Finanzen. Obwohl es dem Kreis RD-ECK nach monatelangen Verhandlungen mit dem Bund gelungen ist, den Ankauf einer Bundesimmobilie für einen Neubau einer um 30 zusätzlichen Plätze erweiterten Gemeinschaftsunterkunft vertragsreif vorzubereiten, werden diese Pläne nun nicht weiter verfolgt, da die Verträge für die bisherige GU nur bis 2017 laufen. Bis dahin bleiben die bisherigen 60 Plätze weiterhin nutzbar.
Es ist allerdings abzuwarten, ob es dem Land gelingen wird, mit den zusätzlichen Plätzen in den Erstaufnahmeeinrichtungen die Verteilung von Asylbewerbern aus sog. sicheren Drittstaaten auf die Kreise zu verhindern. Dieses würde voraussetzen, dass der Bund über die Asylanträge ebenfalls innerhalb einer Frist von 6 – 8 Wochen entscheidet, wovon er derzeit allerdings sehr weit entfernt ist!
Anderenfalls würden die überwiegend aus den West-Balkan-Ländern kommenden Menschen weiterhin direkt in die Fläche verteilt und von den Kommunen untergebracht werden müssen, da keine GU für eine vorübergehende Aufnahme bis zur Abschiebung zur Verfügung stehen wird.
Die Abkehr von der bisherigen Betreuungspauschale hin zur Integrationspauschale wird zu einer 3,5-fach erhöhten Bezuschussung der dezentralen Betreuung von

Flüchtlingen führen. Die finanziellen Auswirkungen auf den laufenden Haushalt der Stadt sind zur Zeit wegen der nicht bekannten Zuweisungen ab 01.07. nicht absehbar. Bei einer angenommenen Aufnahmequote von 50 Asylbewerbern (2015 muss BDF bislang 68 Asylbewerber aufnehmen) würde sich der Landeszuschuss jedoch von 12.782 € auf 45.000 € erhöhen!

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

7.2 Erweitertes Kooperationsangebot des AWO-Landesverbandes

Seit dem 01.03.2015 erfolgt die soziale Betreuung der Flüchtlinge in Büdelsdorf durch Frau Nora Stuart (vormals Wassermann), die im Wege einer Kooperation mit dem AWO-Landesverband von dort mit 24,5 Wochenstunden angestellt wurde.
In der Kooperationsvereinbarung sind jedoch keine Regelungen über Krankheits- und Urlaubsvertretungen enthalten. Bereits heute ist eine Vertretung von Frau Stuart durch Mitarbeiter der Verwaltung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Betreuungsarbeit wird krankheits- oder urlaubsbedingter Ausfall von Frau Stuart daher zu einem zeitweisen Stillstand der Betreuung führen, ggf. könnten bereits geplante Veranstaltungen (s. das für den 26.09.15 geplante Integrationsfest im Eiderstadion) nicht durchgeführt werden!
Auf Wunsch der Verwaltung hat der AWO-Landesverband geprüft, in welchem Umfang Mehrkosten für die Stadt Büdelsdorf entstehen, wenn zusätzlich 9,25 Wochenstunden für eine Vertretung bereitgestellt würden. Faktisch wäre dieses durch Stundenaufstockung der in Kronshagen in Teilzeit beschäftigten Flüchtlingsbetreuerin durchaus möglich.
Nach Kalkulation des AWO Landesverbandes (**Anlage 5**) würden hierfür zusätzliche Kosten von rund 7.000 €/Jahr anfallen. Die Umsetzung wäre ab 01.07.2015 möglich. Die bereits im Haushalt 2015 anfallenden Mehrkosten ließen sich durch die Mehreinnahmen aus der Integrationspauschale decken.

Der Ausschuss wird um Entscheidung gebeten.

Zu 8. Informationen

Zu 9. Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 11.05.2015

Gez. Hein